

Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven

(Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 29. Oktober 2020

- in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 08.12.2022 -

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt vom **29. Oktober 2020** folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallbewirtschaftungssatzung) erlassen:

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 a Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang bei gemischt genutzten Grundstücken
- § 4 b Befreiung vom Benutzungszwang der Bioabfallbehälter
- § 5 Abfallberatung
- § 6 Abfalltrennung
- § 7 Bioabfälle
- § 8 Grünabfälle
- § 9 Altpapier
- § 10 Altglas
- § 11 Bauabfälle
- § 12 Sperrmüll
- § 13 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Geräte-Altballerrien
- § 14 Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (Problemabfälle)
- § 15 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
- § 16 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter und Mindestvolumen

- § 18 Abfallgroßbehälter, Abfallpressbehälter
- § 19 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen
- § 20 Gewerbliche Siedlungsabfälle / Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen
- § 21 Einschränkungen bei der Annahme von Abfällen
- § 22 Modellversuche
- § 23 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 24 Gebühren, Entgelte
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

(1) Als **öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE)** bewirtschaftet die Stadt Cuxhaven die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Stadt Cuxhaven betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung in Form eines Regiebetriebes unter der Bezeichnung „Technische Dienste Abfallwirtschaft und Straßenreinigung“. Sie kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- (ehemalige) Hausmülldeponie Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth
- (ehemalige) Bauschuttdeponie Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth
- Schadstoffzwischenlager und Annahmestelle für Problemabfälle, Meyerstraße
- Übergabe- bzw. Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte, Meyerstraße
- Recyclingzentrum Gudendorf (Kleinannahme und Betrieb der Waage), Op de Höcht

sowie allen Sachen und Personen bei der Stadt Cuxhaven und deren Beauftragten, die mit der Erfüllung der Entsorgungspflicht der Stadt Cuxhaven als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in Zusammenhang stehen.

Außerdem gehören zur öffentlichen Einrichtung die Bereiche, in denen sich die Stadt Cuxhaven im Rahmen der Abfallbewirtschaftung (z.B. Grünabfall) der Einrichtungen Dritter bedient. Hierzu gehören **insbesondere**:

- Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG), Zur Hexenbrücke 16, 27504 Bremerhaven
- Grünabfallkompostierungsanlage der AVZ Cuxhaven GmbH, Op de Höcht, 27478 Cuxhaven

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Die Stadt Cuxhaven erfasst alle angefallenen und zu überlassenden **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sowie die angefallenen und zu überlassenden **Abfälle zur Beseitigung** aus sonstigen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Absatz 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst die Stadt Cuxhaven auch Abfälle zur Verwertung aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie ihr überlassen werden. Abfälle sind gemäß § 7 Absatz 2 KrWG vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der **Anlage 1 (Negativkatalog)** zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 14 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 15 anfallen.

(4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der zurzeit geltenden Fassung, ausgeschlossen. Die Entsorgung von Altpapier und Altglas nach den §§ 9 und 10 bleibt davon unberührt.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in den **Anlagen 2, 2 a, 3 und 4 (Positivkataloge)** aufgeführten Abfälle, mit Ausnahme von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Bioabfällen, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten und Altpapier, ausgeschlossen. §§ 8 und 20 Absatz 1 bleiben unberührt.

(6) Im Einzelfall kann die Stadt Cuxhaven darüber hinaus **Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen** als privaten Haushalten von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 4 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle, wie Hausmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, Sperrmüll, Bioabfälle, Grün- und Gehölzabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle, Straßenkehricht, Bauabfälle, Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalschlamm, Rückstände aus Abwasseranlagen und Wasserreinigungsschlämme.

(2) **Hausmüll aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen einer privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Auch Abfälle, die insbesondere in Wochenendwohnungen, Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in Sportboothäfen anfallen, gelten als Abfälle aus privaten Haushaltungen, sofern sie durch die private Lebensführung der

Urlauber, Camper oder Segler entstehen und nicht aus dem Betrieb z.B. der Ferienanlage, des Campingplatzes oder Sportboothafens etc. (z. B. Büro, Imbiss, Toilettenanlage) herrühren.

(3) **Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, z. B. aus Gewerbebetrieben, aber auch aus Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Industrie, landwirtschaftlichen Betrieben und aus der Tätigkeit von freiberuflich Tätigen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

(4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. In Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten ist Grundstück im Sinne dieser Satzung das einzelne Wochenendhausgrundstück / die einzelne Wochenendhausparzelle bzw. das einzelne Ferienhausgrundstück / die einzelne Ferienhausparzelle.

Dauerstellplätze für Wohnwagen auf Campingplätzen sowie mit dem Land verbundene Wohnschiffe sind Wochenendhausgrundstücken / Wochenendhausparzellen bzw. Ferienhausgrundstücken / Ferienhausparzellen gleichgestellt.

(5) **Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist jede von einer oder mehreren Personen bewohnte Wohnung, in der insbesondere durch eine Koch- und Schlafgelegenheit die Möglichkeit einer eigenen Haushaltsführung gegeben ist.

Von einer eigenen Haushaltsführung ist im Zweifel nicht auszugehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mit auf demselben Grundstück lebenden nahen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt wird.

(6) **Personen** im Sinne dieser Satzung sind die nach dem Melderegister auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner.

(7) **Nebenwohnsitz** im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten genutzt werden, sowie sonstige als Nebenwohnsitz, also nicht ständig genutzte Grundstücke

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bebauter, bewohnter, gewerblich, freiberuflich oder sonstig genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (**Anschlusszwang**). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Stadt Cuxhaven nach Maßgabe der §§ 6 bis 20 zu überlassen (**Benutzungszwang**), soweit die Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(3) Der Anschluss wird durch die Bereitstellung eines zugelassenen Abfallbehälters vollzogen.

(4) Auf elektronische oder schriftliche Anzeige hin wird der Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder
- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6) Sämtliche Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Cuxhaven über, sobald sie in das Abfuhrfahrzeug verladen sind. Es ist verboten, zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen, es sei denn die Erlaubnis des Besitzers liegt vor und es wird nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen.

§ 4 a

Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang bei gemischt genutzten Grundstücken

(1) Für gewerbliche oder sonstige Nutzungseinheiten auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne des § 5 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), die auch zur privaten Haushaltsführung genutzt werden, entfällt der Anschlusszwang, wenn dem Anschlusspflichtigen aufgrund der geringen Menge der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle eine Entsorgung gem. den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Abfälle sind dann gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Wege zu entsorgen.

(2) Voraussetzung für das Entfallen des Anschlusszwanges ist, dass der Anschlusspflichtige das Grundstück neben der Ausübung der gewerblichen oder sonstigen Tätigkeit gleichzeitig auch zur privaten Haushaltsführung nutzt. Zudem ist ein ausreichend großer Restabfallbehälter vorzuhalten, dessen Volumen bei Bedarf anzupassen ist. Eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für das Entfallen des Anschlusszwanges vorliegen, bleibt der Stadt Cuxhaven oder ihren Beauftragten im Einzelfall vorbehalten.

(3) Vom Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfallen des Anschlusszwanges kann insbesondere in folgenden Fällen regelmäßig ausgegangen werden:

- bei Gewerbebetrieben und sonstigen Unternehmen, die ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind und keinen oder nur geringfügigen Publikumsverkehr haben,
- bei Gewerbebetrieben und sonstigen Unternehmen, die ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind und außerhalb von Geschäftsräumen für die Kunden tätig werden und so wenig Geschäftsmüll erzeugen, dass der private Abfallbehälter ausreicht (z. B. mobiler Friseur, mobile Fußpflege, mobiles Nagelstudio, Hausmeistertätigkeiten),
- bei Reisegewerbe, Promotionstätigkeit, Discjockey,
- bei nur unerheblicher Produktion, z.B. nebenerwerbliche Landwirtschaft.

§ 4 b

Befreiung vom Benutzungszwang der Bioabfallbehälter

(1) Auf Antrag, elektronisch oder schriftlich, ist der Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzer vom Benutzungszwang für die Bioabfallentsorgung befreit, wenn nachgewiesen wird, dass die Bioabfälle auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück vollständig und ordnungsgemäß kompostiert und verwertet werden (**Eigenkompostierung**).

(2) Für den Antrag und den Nachweis sind die von der Stadt Cuxhaven vorgegebenen Formulare zu verwenden.

§ 5

Abfallberatung

Die Stadt Cuxhaven berät die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 6

Abfalltrennung

(1) Die Stadt Cuxhaven führt eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle nach Maßgabe der §§ 7 bis 20 durch:

1. Bioabfälle (§ 7),
2. Grünabfälle (§ 8),
3. Altpapier (§ 9),
4. Altglas (§ 10),
5. Bauabfälle (§ 11),
6. Sperrmüll (§ 12),
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Geräte-Altballerrien (§ 13),
8. Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (Problemabfälle) (§ 14),
9. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) (§ 15),
10. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) (§ 16),
11. Gewerbliche Siedlungsabfälle / Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (§ 20).

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 20 zu überlassen.

§ 7

Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 1 sind die biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle gem. § 8. Nicht dazu gehören rohes Fleisch von Tieren (einschließlich Fischen) und unbehandelte Knochen und Fischgräten sowie Exkremete von Menschen und Tieren (auch nicht in Form benutzter Einwegwindeln oder mit Einstreu). Diese Abfälle sind über den Restabfallbehälter gem. § 16 bereitzustellen.

Ebenfalls nicht zu den Bioabfällen gehören Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Wertstoffen bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubaren Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwandt werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach DIN EN 14995 oder DIN EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden.

(2) Bioabfälle, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will, sind in den nach § 17 dieser Satzung dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen und dürfen nicht mit anderen Abfällen außer den Grünabfällen nach § 8 vermischt werden. Speiseabfälle dürfen grundsätzlich nur in haushaltsüblichen Mengen eingegeben werden

(3) Fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter, die z.B. mit Kunststoffprodukten, Glas, Metallen oder Tierkadavern befüllt sind, werden nicht entleert. Bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung ist die Stadt Cuxhaven berechtigt, bereitgestellte Bioabfallbehälter einzuziehen. Die Kosten der ordnungsgemäßen Verwertung / Entsorgung werden dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt. Um sicherzustellen, dass die Bioabfallbehälter satzungsgemäß befüllt sind, behält sich die Stadt Cuxhaven vor, mit technischen Hilfsmitteln bzw. durch Stichprobennahme / Kontrollen die Befüllung der Behälter zu überprüfen. Die Informationen dieser Überprüfung können für mögliche weiterführende Verwaltungsverfahren genutzt werden.

(4) Die Stadt Cuxhaven kann in Ausnahmefällen einzelne Grundstücke oder geschlossene Abfuhrbereiche (z.B. Mehrfamilienwohnhäuser, Wochenendgrundstücke, Campingplätze) von der getrennten Erfassung des Bioabfalls ausschließen, wenn dies aus abfalltechnischen Gründen geboten ist. In diesen Fällen sind die Bioabfälle selbst zu kompostieren oder dem Restabfallbehälter zuzuführen. Soweit es geboten ist, kann die Stadt Cuxhaven in diesen Fällen eine angemessene Erhöhung des vorzuhaltenden Behältervolumens für die Restabfallentsorgung anordnen.

(5) Die Bioabfallbehälter werden 14-täglich entleert. Für die Bereitstellung des Behälters und die Durchführung der Abfuhr gilt § 16 entsprechend.

§ 8 Grünabfälle

(1) Für **Grünabfälle** (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste und ähnliche Materialien) aus privaten Haushaltungen bietet sich die Kompostierung (Eigenkompostierung) oder anderweitige Verwertung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, an, soweit dies in schadloser, ordnungsgemäßer und zumutbarer Weise möglich ist. Ansonsten sind sie der Stadt Cuxhaven zu überlassen.

(2) Grünabfälle gemäß Absatz 1 Satz 2 können am Recyclingzentrum Gudendorf in Cuxhaven-Altenwalde angeliefert oder an den Grünabfallsammelstellen überlassen werden.

(3) Gewerbetreibende, die Arbeiten für private Haushalte oder andere durchführen, haben die dabei anfallenden Grünabfälle der Stadt Cuxhaven an der Verwertungsanlage auf dem Recyclingzentrum Gudendorf durch Übergabe an die von ihr Beauftragten zu überlassen.

(4) Besitzerinnen und Besitzer von Grünabfällen, die diese überlassen, haben der Stadt Cuxhaven auf Verlangen nachzuweisen, dass die Grünabfälle von Grundstücken aus dem Gebiet der Stadt Cuxhaven stammen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind.

§ 9 Altpapier

(1) **Altpapier** im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 3 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier aus privaten Haushaltungen ist der Stadt Cuxhaven an den festgelegten Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern („blaue Tonne“) zu überlassen. Die Überlassung hat so zu erfolgen, dass eine Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung der Umgebung ausgeschlossen ist.

(3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altpapiermengen § 20.

§ 10 Altglas

(1) **Altglas** im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 4 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), nicht aber Fenster- oder Spiegelglas.

(2) Altglas kann an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer entsorgt werden. Die Eingabe darf nur in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr erfolgen. Eine Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung der Umgebung ist dabei auszuschließen.

(3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altglasmengen § 20.

§ 11 Bauabfälle

(1) **Bauabfälle** im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 5 sind Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Boden und Steine sowie vermischte Bau- und Abbruchabfälle.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle sowie Kunststoffe, Metalle und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Darüber hinaus sind Baustoffe auf Gipsbasis und Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (z. B. Schornsteinziegel) voneinander und von anderen Bau- und Abbruchabfällen getrennt zu halten.

(3) Überlassungspflichtige Bauabfälle zur Beseitigung sind der Stadt Cuxhaven auf dem Recyclinggelände in Gudendorf zu überlassen.

(4) Die Entsorgung der Bauabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen hat nach den Bestimmungen der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) zu erfolgen.

§ 12 Sperrmüll

(1) **Sperrmüll** im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt Cuxhaven zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Das sind insbesondere Matratzen, Möbel, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen, Öfen, Herde und ähnliche Haushaltsgegenstände. Elektro- und Elektronikaltgeräte können zum Sperrmüll mit angemeldet werden. Sie werden vom Sperrmüll getrennt eingesammelt. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 14. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Cuxhaven, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(2) Sperrmüll wird auf elektronische Anforderung mit den von der Stadt Cuxhaven vorgegebenen Onlineanträgen abgefahren. In Ausnahmefällen ist auch ein Antrag per Sperrmüllkarte, Brief, Telefax oder E-Mail möglich. Der Zeitpunkt der Einsammlung und Beförderung wird den anfordernden Anschluss- und Benutzungspflichtigen grundsätzlich mindestens drei Kalendertage vorher bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt erst nach Entrichtung der fälligen Verwaltungsgebühr.

(3) Sperrmüll ist frühestens am Tag vor dem angekündigten Abfuhrtermin ab 18:00 Uhr, spätestens aber bis 7.00 Uhr am Abfuhrtag auf ebener Erde auf dem Grundstück an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz (z.B. Hofeinfahrt, Toreinfahrt, Garagenvorplatz) bereitzustellen.

Falls dies nicht möglich ist, soll das Sperrgut auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. Das Sperrgut ist so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

(4) Für abgefuhrene Abfälle, die kein Sperrmüll sind, und Abfallmengen, die die Mengenbegrenzungen für den Fall einer gebührenfreien Abfuhr überschreiten, erhält der anfordernde Anschluss- und Benutzungspflichtige einen gesonderten Gebührenbescheid. Nach der Abfuhr sind eventuelle Abfallreste unverzüglich von den Abfallbesitzern von der Straße und dem Gehweg zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Sperrmüll kann von den Entsorgungspflichtigen auch selbst auf dem Recyclinggelände in Gudendorf angeliefert werden. Für Einzelstücke, die die in Absatz 3 genannten Maße überschreiten, besteht die Pflicht zur Selbstanlieferung nach § 19.

§ 13 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Geräte-Altballerrien

(1) **Elektroschrott** im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 Nr. 3 Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG), insbesondere elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.

(2) Elektroschrott ist der Stadt Cuxhaven, soweit er nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird, zu überlassen. Er kann an der Elektronikschrottsammelstelle in der Meyerstraße oder auf dem Recyclinggelände in Gudendorf angeliefert werden (Bringsystem). Elektro- und Elektronikaltgeräte werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 12 abgefahren (Holsystem); die Gewichtsbeschränkung gilt für diese Geräte nicht. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen.

(3) Nachtspeicheröfen und Photovoltaikmodule werden nicht mit dem Sperrmüll abgefahren.

(4) Geräte-Alt-Batterien sind, soweit sie nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät fest umschlossen sind, zu entnehmen. Sie können der Stadt Cuxhaven zu den bekanntgegebenen Terminen am Schadstoffzwischenlager in der Meyerstraße und / oder an den bekanntgegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug durch Übergabe überlassen werden.

§ 14

Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (Problemabfälle)

(1) **Gefährliche Abfälle** im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Gefährliche Abfälle sind an den bekanntgegebenen Terminen am Schadstofflager in der Meyerstraße oder zu den bekanntgegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug durch Übergabe zu überlassen.

§ 15

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1) **Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen)** im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) können der Stadt Cuxhaven - getrennt nach Abfallarten - zu den bekanntgegebenen Terminen am Schadstoffzwischenlager in der Meyerstraße durch Übergabe an die von ihr Beauftragten überlassen werden.

§ 16

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

(1) **Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall** im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 15 fallen oder nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (**Restabfall**).

(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Die Restabfallbehälter gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 1 werden mit einer Codierungseinrichtung (Chip) versehen, die der Zuordnung des Behälters zu einem Anschlusspflichtigen und der Registrierung des Entleerungsvorgangs dient. Sie ermöglicht eine Gebührenabrechnung nach der Häufigkeit der Entleerung. Restabfallbehälter ohne gültigen Chip werden nicht entleert.

(3) **Restabfall aus privaten Haushaltungen** wird in der Regel alle vier Wochen abgeholt. Der Anschlusspflichtige wählt den Abfuhrhythmus nach Maßgabe der Behältergröße und des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens gem. § 17 Abs. 3 Ziffer 1. Der für die Abfuhr vorgesehene Tag wird im Abfuhrkalender bekannt gegeben. Die Stadt Cuxhaven kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

Restabfallkleinbehälter gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 1 a und 1 b mit **Restabfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen** werden ebenfalls vier Wochen abgefahren. Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllvolumen werden in der Regel gemäß der im Abfallkalender angegebenen Termine abgefahren. Individuelle Vereinbarungen sind möglich.

(4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 am Abfuhrtag bis **06.30 Uhr** so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Stadt Cuxhaven kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Stadt Cuxhaven zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester zweirädriger Abfallbehälter darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten. Abfallsäcke, die von dem mit der Abfallsammlung beauftragten Personal zum Zweck der Entsorgung an das Sammelfahrzeug getragen werden müssen, dürfen ein Gesamtgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Sie müssen so fest verschlossen sein, dass sie am Verschluss aufgenommen werden können. Die Entsorgungspflicht der Stadt Cuxhaven entfällt, wenn der Abfuhrbehälter oder die Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden.

(6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Eine Entleerung des Abfallbehälters erfolgt nicht, soweit dieser von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle enthält.

(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung bzw. Erstattung.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7 bis 15 nichts anderes ergibt.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter und Mindestvolumen

(1) **Zugelassene Abfallbehälter** sind:

1. für **Restabfall**:

a) Restabfallbehälter (grau) mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, oder 240 l Füllvolumen,

Ausgegebene städtische Abfallbehälter mit einem Füllraum von 140 Litern können weiter genutzt werden. Es werden keine Abfallbehälter in dieser Größe mehr ausgegeben.

Abfallbehälter mit einem Füllraum von 180 Litern, die sich im Eigentum der Anschlusspflichtigen befinden, können weiter genutzt werden.

b) Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt Cuxhaven mit 90 l Füllvolumen,

c) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllvolumen,

d) Unterflurbehälter mit 3.000 bis 5.000 Liter Füllvolumen.

2. für **Bioabfall**:

a) Bioabfallbehälter (braun / grau mit braunem Deckel) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 660 l Füllvolumen,

b) Unterflurbehälter mit 3.000 bis 5.000 Liter Füllvolumen.

3. für **Altpapier**:

a) Altpapierbehälter (blau / grau mit blauem Deckel) mit 240 l Füllvolumen,

b) Altpapiergroßbehälter mit 1,1 m³ Füllvolumen,

c) Unterflurbehälter mit 3.000 bis 5.000 Liter Füllvolumen.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 a), c) und d), Nr. 2 a) und b) und Nr. 3 a) und b) genannten Abfallbehälter.

(2) Die Stadt Cuxhaven stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter mit Ausnahme der Abfallgroßbehälter mit mehr als 1,1 m³ Füllvolumen zur Verfügung.

Die Stadt Cuxhaven weist den Anschluss- und Benutzungspflichtigen den kleinstmöglichen Behälter für die zu erwartende Bioabfallmenge zu. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind für das Jahr 2021 grundsätzlich an den zugeteilten Bioabfallbehälter gebunden. Ein Tausch in einen Bioabfallbehälter anderer Größe oder ein Behälterabzug aufgrund eines Befreiungsantrags kann in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen. Sie haben diese schonend und sachgemäß zu behandeln und bei übermäßiger Verschmutzung zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust

von Abfallbehältern sind der Stadt Cuxhaven unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft.

(3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen wählen den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Dabei ist folgendes Behältervolumen mindestens vorzuhalten:

1. Für **Abfälle aus privaten Haushalten** richtet sich das erforderliche Restabfallbehältervolumen nach der Anzahl der angeschlossenen Personen. Es muss mindestens eine **Restabfallbehälterkapazität von 5 Liter / Person / Woche** vorgehalten werden. Dabei kann das Behältervolumen nach Abs. 1 Nr. 1 a) und c) unter Berücksichtigung der Anzahl der angeschlossenen Personen grundsätzlich frei gewählt werden.

2. Abweichend davon ist für **Grundstücke, die für Zwecke sonstiger Herkunftsbereiche genutzt werden und bei gemischt zu Wohnzwecken und Zwecken sonstiger Herkunftsbereiche genutzten Grundstücken**, ein **Mindestbehältervolumen von 120 l bei 4-wöchentlicher Abfuhr** vorzuhalten. Auf Antrag kann in Einzelfällen für Zwecke sonstiger Herkunftsbereiche oder bei gemischt zu Wohnzwecken und Zwecken sonstiger Herkunftsbereiche genutzten Grundstücken ein geringeres Restabfallbehältervolumen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtkapazität ausreicht. Absatz 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

3. Bei **Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Ferienappartements und ähnlichen** muss mindestens eine **Restabfallbehälterkapazität von 5 Liter / Wohnung / Woche** vorgehalten werden. Bei **Ferienhäusern und Wochenendhäusern** richtet sich das Vorhaltevolumen nach der Anzahl der Betten. Bei **bis zu vier Betten müssen 5 Liter / Bett / Woche** vorgehalten werden, bei **bis zu acht Betten 10 Liter / Bett / Woche** und bei **mehr als acht Betten 15 Liter / Bett / Woche**.

4. Bioabfallbehälter werden 14-tägig geleert. Die Behältergröße bestimmt sich durch Beachtung der verfügbaren zugelassenen Behälter (Abs. 1 Nr. 2) und nach einer Mindestbehälterkapazität von 10 Litern / Person / Woche. Es muss gewährleistet sein, dass die Behältergröße ausreichend für den voraussichtlich anfallenden Bioabfall ist.

Bei **Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Ferienappartements und ähnlichen** muss beim Bioabfall mindesten eine **Behälterkapazität von 10 Liter / Wohnung / Woche** vorgehalten werden. Bei **Ferienhäusern und Wochenendhäusern** richtet sich das Vorhaltevolumen nach der Anzahl der Betten. Bei **bis zu vier Betten müssen 10 Liter / Bett / Woche** vorgehalten werden, bei **bis zu acht Betten 20 Liter / Bett / Woche** und bei **mehr als acht Betten 30 Liter / Bett / Woche**.

(4) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit nach Absatz 3 ausreichender Gesamtkapazität zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Dies gilt nur für Abfälle ausschließlich aus privaten Haushalten.

(5) Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass der Anschlusspflichtige ein zu geringes Behältervolumen vorhält, kann die Stadt Cuxhaven festlegen, welches Behältervolumen abweichend von Absatz 3 als erforderlich anzusehen und welche Behälterart zu verwenden ist. Anhaltspunkte liegen insbesondere vor, wenn der Restabfall oder der Bioabfall im vorgehaltenen Abfallbehälter verpresst wird, wenn das Grundstück von einer außergewöhnlich großen Personenzahl

bewohnt wird, wiederholt Beistellsäcke für vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfall zusätzlich zur Abfuhr bereitgestellt werden oder wenn Restabfall oder Bioabfall wiederholt in nicht zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt wird.

(6) Für vorübergehend verstärkten Abfallanfall dürfen neben den Restabfallbehältern nur amtlich zugelassene Abfallsäcke mit 90 l Füllvolumen verwendet werden, die bei der Stadt Cuxhaven käuflich zu erwerben sind.

§ 18 Abfallgroßbehälter

Abfallgroßbehälter mit mehr als 1,1 m³ Füllvolumen und Abfallpressbehälter stellt die Stadt Cuxhaven nicht zur Verfügung. Sie sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unter Berücksichtigung der zugelassenen Behältergrößen (§ 17) auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 19 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen nach § 2 Absatz 5 und § 11 Absatz 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt Cuxhaven betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Selbstanlieferung von Restabfall in Kleinmengen im Sinne von § 16 durch die Besitzerinnen und Besitzer an der Kleinannahme auf dem Recyclingzentrum Gudendorf (RZG) ist zulässig. Daneben ist die Anlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 12 zulässig.

§ 20 Gewerbliche Siedlungsabfälle / Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

(1) **Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen** sowie **gewerbliche Siedlungsabfälle** werden grundsätzlich gemeinsam mit dem Hausmüll eingesammelt und abgefahren, soweit sich aus den §§ 6 bis 16 nichts anderes ergibt. Für diese Abfälle gelten die Vorschriften der §§ 17 und 19, soweit nachfolgend nichts Besonderes bestimmt ist.

(2) Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle im Sinne des § 7 der „Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“ (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV, in der jeweils gültigen Fassung), die nicht verwertet werden, haben diese der Stadt Cuxhaven zu überlassen und dafür einen Restabfallbehälter nach Maßgabe des § 17 Absatz 3 Ziffer 2 zu nutzen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle / Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen zur Verwertung, sind mindestens entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt nach Fraktionen bereitzustellen.

(4) Die Stadt Cuxhaven kann die Überlassung getrennt erfasster Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen zulassen.

(5) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Cuxhaven Ausnahmen zulassen.

§ 21 **Einschränkungen bei der Annahme von Abfällen**

(1) Die Stadt Cuxhaven kann bei der Annahme von Abfällen an den von ihr betriebenen Annahmestellen aus betrieblichen Gründen den Umfang der einzelnen Anlieferungen beschränken oder die Annahme bestimmter Abfälle zeitweilig aussetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass - soweit es sich um Abfälle handelt, für die eine Überlassungspflicht gem. § 17 Absatz 1 KrWG besteht - eine Annahme an anderen Annahmestellen möglich ist.

(2) Die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Stadtgebiets angefallen sind, bedarf der Genehmigung der Stadt Cuxhaven. Bei fehlender Genehmigung kann die Annahme abgelehnt werden.

§ 22 **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann die Stadt Cuxhaven Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Für die Modellversuche können auch abweichende Regelungen von dieser Satzung bestimmt werden.

§ 23 **Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Stadt Cuxhaven - Technische Dienste - (öRE) für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht, insbesondere auch die Anzahl der an den jeweiligen Abfallbehälter angeschlossenen Personen, innerhalb eines Monats elektronisch oder schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige und jeder Abfallbesitzer ist der Stadt Cuxhaven zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und hat über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige und jeder Abfallbesitzer hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter, das Ausrüsten mit einem elektronischen Chip zur Identifikation sowie das Betreten des Grundstücks, insbesondere zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 4 durch die Stadt Cuxhaven zu dulden.

§ 24 **Gebühren, Entgelte**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt die Stadt Cuxhaven zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 25 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Stadt Cuxhaven erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven. Sie können außerdem auf der Internetseite der Stadt Cuxhaven und in regelmäßig erscheinenden Druckschriften veröffentlicht werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Abfälle nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung überlässt und entsorgt,

2. entgegen § 4 Absatz 1 dieser Satzung als Eigentümer eines Grundstückes dieses nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,

3. entgegen § 4 Absatz 2 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger oder anderer Abfallbesitzer die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle nicht der Stadt Cuxhaven überlässt,

4. entgegen § 4 Absatz 6 dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle ohne die Erlaubnis des Besitzers durchsucht oder einzelne Teile daraus entfernt,

5. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 Bioabfallbehälter zur Leerung bereitstellt, in denen sich nicht ausschließlich Bioabfälle im Sinne von § 7 Absatz 1 befinden,

6. entgegen § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 dieser Satzung Bioabfälle, Altpapier, Altglas, verwertbare Verpackungsabfälle, soweit es nicht unerhebliche Mengen ausmacht, oder gefährliche Abfälle aus Haushaltungen in die Restmüllentsorgung gibt,

7. entgegen § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 dieser Satzung Altpapier, Altglas, verwertbare Verpackungsabfälle oder gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Restabfälle in die Bioabfallbehälter füllt,

8. entgegen § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 dieser Satzung Bioabfälle, Altglas, gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Restabfälle in die Altpapierbehälter füllt,

9. entgegen § 12 Absatz 1 und 3 dieser Satzung nicht dem Sperrmüll unterliegende Gegenstände bereitstellt,

10. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung den Sperrmüll früher als gestattet bereitstellt,

11. entgegen § 12 Absatz 3 dieser Satzung die Abfälle (Sperrmüll) nicht so bereitstellt, dass eine Verunreinigung der Umgebung ausgeschlossen ist,

12. entgegen § 16 Absatz 4 und 5 dieser Satzung

a) die Abfälle in den Behälter einstampft, einschlämmt oder einklemmt, so dass dadurch eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,

b) den Weisungen der Stadt Cuxhaven nicht Folge leistet,

13. entgegen § 17 Absatz 1 dieser Satzung seine Abfälle in nicht zugelassenen Behältnissen bereitstellt,

14. entgegen § 17 Absatz 3 dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen vorhält,

15. entgegen § 20 Absatz 3 dieser Satzung unsortierte Müllfraktionen bereitstellt,

16. entgegen § 23 dieser Satzung

a) als Anschlusspflichtiger das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Anschlusspflicht nicht der Stadt Cuxhaven anzeigt,

b) der Stadt Cuxhaven keine Auskunft über die Art, Beschaffenheit und Menge der bei ihm anfallenden Abfälle gibt,

c) seinen Duldungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Cuxhaven vom 23.03.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 17, S. 166), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52, S. 376), außer Kraft.

(2) § 17 Absatz 2 tritt hinsichtlich der Regelungen zur Auswahl und zur Zuteilung von Bioabfallbehältern am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

(3) § 4 b tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Vor dem 01.01.2021 gewährte Befreiungen wirken ab dem 01.01.2021, soweit kein anderes Datum genannt wird.

Cuxhaven, den 04.11.2020

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Uwe Santjer

- Veröffentlicht am 19.11.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 39, S. 321 –

Erste Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021

§ 4 Absatz geändert

§ 7 Absatz 1 geändert

§ 17 Absatz 3 Ziffer 3 geändert

§ 17 Absatz 3 Ziffer 4 geändert

§ 23 Absatz 1 geändert

§ 26 Absatz 1 Ziffer 4 geändert

In § 26 Absatz 1 eine neue Ziffer 5 eingefügt; die bisherigen Ziffern 5 bis 15 werden zu den Ziffern 6 bis 16

Anlagen 1 zu § 2 Abs. 3 geändert und die Ziffern 17 06, 17 06 01, 17 06 03 sowie 17 06 25 eingefügt

Inkrafttreten am 01. Januar 2022

- Veröffentlicht am 30.12.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 456 -

Zweite Änderungssatzung vom 8. Dezember 2022

§ 16 Absatz 4 Satz 1 geändert

§ 17 Absatz 1, Nr. 2. a) geändert

Inkrafttreten am 01. Januar 2023

- Veröffentlicht am 22.12.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42, S. 409 -

ANLAGE 1
zu § 2 Abs. 3 der Satzung

über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven

in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 8. Dezember 2022

Von der Entsorgung der Stadt Cuxhaven ausgeschlossene Abfälle (Negativkatalog)

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung Gruppenbezeichnung Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 09	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.

- 02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst-, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
- 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99 Abfälle a. n. g.
- 02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung**
- 02 04 01 Rübenerde
02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99 Abfälle a. n. g.
- 02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung**
- 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
- 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99 Abfälle a. n. g.
- 02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**
- 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99 Abfälle a. n. g.
- 03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe**
- 03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
- 03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 99 Abfälle a. n. g.
- 03 02 Abfälle aus der Holzkonservierung**
- 03 02 01* halogenfreie organische Holzschutzmittel

- 03 02 02* chlororganische Holzschutzmittel
- 03 02 03* metallorganische Holzschutzmittel
- 03 02 04* anorganische Holzschutzmittel
- 03 02 05* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.

03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

- 03 03 02 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
- 03 03 05 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 09 Kalkschlammabfälle
- 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
- 03 03 99 Abfälle a. n. g.

04 Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie

04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie

- 04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
- 04 01 02 geäschertes Leimleder
- 04 01 03* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltige, ohne flüssige Phase
- 04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe
- 04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe
- 04 01 06 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
- 04 01 99 Abfälle a. n. g.

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

- 04 02 14* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
- 04 02 16* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
- 04 02 19* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
- 04 02 99 Abfälle a. n. g.

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltungen
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und –transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen

06 02 01* Calciumhydroxid
06 02 03* Ammoniumhydroxid
06 02 04* Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05* andere Basen
06 02 99 Abfälle a. n. g.

06 03 Abfälle HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

06 03 11* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 02 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99 Abfälle a. n. g.

06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen

06 04 03* arsenhaltige Abfälle
06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99 Abfälle a. n. g.

06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

06 06 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen

06 06 02* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99 Abfälle a. n. g.

06 07 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie

06 07 01* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99 Abfälle a. n. g.

06 08 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen

06 08 02* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle

06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigment und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Basen
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen

07 01 99	Abfälle a. n. g
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	Gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmittel (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

- 07 04 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 04 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 99 Abfälle a. n. g.

07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika

- 07 05 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 05 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen 07 05 99 Abfälle a. n. g.

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

- 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99 Abfälle a. n. g.

07 07 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.

- 07 07 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

- 07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a. n. g.

08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffe, Dichtungsmassen und Druckfarben

08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

- 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 13* Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 15* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 17* Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 19* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen 08 01 21* Farb- oder Lackentfernerabfälle 08 01 99 Abfälle a. n. g.

08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)

- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 99 Abfälle a. n. g.

08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben

- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 16* Abfälle von Ätzlösungen
- 08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 19* Dispersionsöl
- 08 03 99 Abfälle a. n. g.

08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

- 08 04 09* Klebstoff- und Dichtmasseabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 11* Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 13* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 15* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
- 08 04 17 Harzöle
- 08 04 99 Abfälle a. n. g.

08 05 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle

- 08 05 01* Isocyanatabfälle

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 09 01 04* Fixierbäder
- 09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
- 09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
- 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
- 09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
- 09 01 99 Abfälle a. n. g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

- 10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 10 01 09* Schwefelsäure

- 10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
- 10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
- 10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
- 10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 22* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- 10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 01 99 Abfälle a. n. g.

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

- 10 02 02 unverarbeitete Schlacke
- 10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 02 11* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
- 10 02 13* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 02 99 Abfälle a. n. g.

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 04* Schlacken aus der Erstsammelze
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 08* Salzschlacken aus der Zweitsammelze
- 10 03 09* schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze

- 10 03 15* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 17* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
- 10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 21* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
- 10 03 23* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 03 27* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 03 99 Abfälle a. n. g.

10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

- 10 04 01* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 02* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 03* Calciumarsenat
- 10 04 04* Filterstaub
- 10 04 05* andere Teilchen und Staub
- 10 04 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 04 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 04 99 Abfälle a. n. g.

10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 03* Filterstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub

- 10 05 05* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 08* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 05 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlichen Mengen abgeben
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 05 99 Abfälle a. n. g.

10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 03* Filterstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 06* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 09* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 06 99 Abfälle a. n. g.

10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie

- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 07* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
- 10 07 99 Abfälle a. n. g.

10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

- 10 08 04 Teilchen und Staub
- 10 08 08* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 09 andere Schlacken
- 10 08 10* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 08 12* Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
- 10 08 13 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen

10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.

10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.

10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 13 fallen

- 10 10 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
- 10 10 99 Abfälle a. n. g.

10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 10 11 05 Teilchen und Staub
- 10 11 09* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
- 10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 10 11 13* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
- 10 11 15* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
- 10 11 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 11 19* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 99 Abfälle a. n. g.

10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 12 06 verworfene Formen
- 10 12 09* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
- 10 12 11* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
- 10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
- 10 12 99 Abfälle a. n. g.

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

- 10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
- 10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)

- 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 13 09* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
- 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
- 10 13 12* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
- 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
- 10 13 99 Abfälle a. n. g.
- 10 14 Abfälle aus Krematorien**
- 10 14 01* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
- 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
- 11 01 05* saure Beizlösungen
- 11 01 06* Säuren a. n. g.
- 11 01 07* alkalische Beizlösungen
- 11 01 08* Phosphatierschlämme
- 11 01 09* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 11 01 11* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
- 11 01 13* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
- 11 01 15* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 16* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 11 01 98* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 01 99 Abfälle a. n. g.
- 11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 02 02* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)

- 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
- 11 02 05* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
- 11 02 07* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 11 02 99 Abfälle a. n. g.

11 03 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen

- 11 03 01* cyanidhaltige Abfälle
- 11 03 02* andere Abfälle

11 05 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung

- 11 05 01 Hartzink
- 11 05 02 Zinkasche
- 11 05 03* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 11 05 04* gebrauchte Flussmittel
- 11 05 99 Abfälle a. n. g.

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 12 01 02 Eisenstaub und -teile
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
- 12 01 06* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 07* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 12 01 08* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 10* synthetische Bearbeitungsöle
- 12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette
- 12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
- 12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 18* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 12 01 19* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle

12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 99 Abfälle a. n. g.

12 03 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)

12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung

13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)

13 01 Abfälle von Hydraulikölen

13 01 01* Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten
13 01 04* chlorierte Emulsionen
13 01 05* Nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10* Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11* synthetische Hydrauliköle
13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13* andere Hydrauliköle

13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen

13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05* Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

13 03 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen

13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB (1) enthalten
13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07* Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

13 04 Bilgenöle

13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

13 07 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen

13 07 01* Heizöl und Diesel
13 07 02* Benzin
13 07 03* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

13 08 Ölabfälle a. n. g.

13 08 01* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02* andere Emulsionen
13 08 99* Abfälle a. n. g.

14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)

14 06 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen

14 06 01* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 04 Verpackungen aus Metall
15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse

15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

16 01 03 Altreifen
16 01 04* Altfahrzeuge
16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07* ÖlfILTER
16 01 08* quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09* Bestandteile, die PCB (1) enthalten
16 01 10* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13* Bremsflüssigkeiten
16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16 Flüssiggasbehälter
16 01 17 Eisenmetalle
16 01 18 Nichteisenmetalle
16 01 19 Kunststoffe
16 01 21* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22 Bauteile a. n. g.
16 01 99 Abfälle a. n. g.

16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB (1) enthalten
16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB (1) enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13* gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 und 16 02 12 fallen
16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnissen
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässer (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)

- 16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
- 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a. n. g.
- 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
- 16 08 05* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
- 16 08 06* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
- 16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 09 Oxidierende Stoffe

- 16 09 01* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
- 16 09 02* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
- 16 09 03* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
- 16 09 04* oxidierende Stoffe a. n. g.

16 10 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung

- 16 10 01* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
- 16 10 03* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien

- 16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
- 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
- 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte

- 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

- 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)**
- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02 Aluminium
17 04 03 Blei
17 04 04 Zink
17 04 05 Eisen und Stahl
17 04 06 Zinn
17 04 07 gemischte Metalle
17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
Steine und Baggergut**
- 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
- 17 06 01 Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03 anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder
solche Stoffe enthält
17 06 25 asbesthaltige Baustoffe
- 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis**
- 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die die durch gefährliche Stoffe verunreinigt
sind
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
- 17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB (1) enthalten (z. B. PCB-haltige
Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-hal-
tige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versor-
gung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die
nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vor-
beugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
(außer 18 01 03)

- 18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 16 fallen
- 18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 07* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**
- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07* Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
- 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 19 01 99 Abfälle a. n. g.
- 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**
- 19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten

- 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 99 Abfälle a. n. g.

19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)

- 19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle
- 19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle

19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung

- 19 04 01 verglaste Abfälle
- 19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 04 03* nicht verglaste Festphase
- 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern

19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen

- 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 99 Abfälle a. n. g.

19 07 Deponiesickerwasser

- 19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt

19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

- 19 08 06* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 08 08* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
- 19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten

- 19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
- 19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
- 19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
- 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 19 08 99 Abfälle a. n. g.

19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser

- 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 09 99 Abfälle a. n. g.

19 10 Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen

- 19 10 01 Eisen und Stahlabfälle
- 19 10 02 NE-Metall-Abfälle
- 19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten

19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung

- 19 11 01* gebrauchte Filtertone
- 19 11 02* Säureteere
- 19 11 03* wässrige flüssige Abfälle
- 19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
- 19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung
- 19 11 99 Abfälle a. n. g.

19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

- 19 12 02 Eisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 19 12 06 Holz, das gefährliche Stoffe enthält

19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel 20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g.

20 03 Andere Siedlungsabfälle

20 03 04 Fäkalschlamm

* = „gefährlicher Abfall“ im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWG) entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zinn, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet

die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

- (4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- (5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die im Negativkatalog aufgeführten Abfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.

Soweit gefährliche Abfälle (*) als Sonderabfälle von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Stadt Cuxhaven ausgeschlossen sind, wird auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) hingewiesen.

ANLAGE 2
zu § 2 Abs. 5 der Satzung

über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 2020

- in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 8. Dezember 2022 -

Das Müll-Heiz-Kraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH ist für die Entsorgung (Verbrennung) der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel
nach der Abfall-
verzeichnis-
Verordnung
(AVV)

Kapitelbezeichnung
Gruppenbezeichnung
Abfallbezeichnung

01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 99 A	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 99 A	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02 A	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06 A	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07 A	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99 A	Abfälle a. n. g.

02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

- 02 02 01 A Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 A Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 A für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 02 99 A Abfälle a. n. g.

02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse

- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 02 03 02 A Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 03 03 A Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 05 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03 99 A Abfälle a. n. g.

02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung

- 02 04 03 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 99 A Abfälle a. n. g.

02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung

- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 02 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05 99 A Abfälle a. n. g.

02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren

- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 02 A Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 06 03 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 02 07 03 A Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 07 05 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99 A	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04* A	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99 A	Abfälle a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 05 A	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 99 A	Abfälle a. n. g.
04	Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99 A	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 20 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99 A	Abfälle a. n. g.

05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 17 A	Bitumen
05 01 99 A	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 99 A	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 99 A	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 99 A	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 99 A	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 03	Industrieruß
06 13 99 A	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99 A	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetische Gummi und Kunstfasern

07 02 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 16* A	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 99 A	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99 A	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 99 A	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 99 A	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99 A	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99 A	Abfälle a. n. g.
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

- 08 01 14 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 20 A Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 99 A Abfälle a. n. g.

08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)

- 08 02 99 A Abfälle a. n. g.

08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben

- 08 03 07 A wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
- 08 03 99 A Abfälle a. n. g.

08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 99 fallen
- 08 04 12 Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
- 08 04 17* A Harzöle
- 08 04 99 A Abfälle a. n. g.

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
- 09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
- 09 01 99 A Abfälle a. n. g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

- 10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**
- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
- 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
- 10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 10 01 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**
- 10 02 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie**
- 10 03 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
- 10 04 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
- 10 05 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
- 10 06 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
- 10 07 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
- 10 08 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
- 10 09 99 A Abfälle a. n. g.

- 10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**
- 10 10 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
- 10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
- 10 11 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**
- 10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 10 12 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
- 10 13 99 A Abfälle a. n. g.
- 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 02 99 A Abfälle a. n. g.
- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 12 01 13 Schweißabfälle
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 12 01 99 A Abfälle a. n. g.
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)**

15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 15 01 10* A Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

- 15 02 02* A Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

- 16 01 03 A Altreifen
- 16 01 20 Glas
- 16 01 99 A Abfälle a. n. g.

16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

- 16 02 14 A gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 und 16 02 13 fallen
- 16 02 16 A aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse

- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

16 07 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)

- 16 07 08* A ölhaltige Abfälle
- 16 07 09* A Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
- 16 07 99 A Abfälle a. n. g.

- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 02 Holz, Glas und Kunststoffe**
- 17 02 01 Holz
- 17 02 02 Glas
- 17 02 03 Kunststoffe
- 17 02 04* J Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
- 17 03 01* J kohlenteerhaltige Bitumengemische
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 03 03* A Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
- 17 05 03* J Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 05* J Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
- 17 06 03* J anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
- 17 09 02* A Bau- und Abbruchabfälle, die PCB (1) enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 17 09 03* J sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 07 A Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen-Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**
- 19 02 03 vormischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 04* A vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 03 stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)**
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 07 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
- 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 19 05 99 Abfälle a. n. g.

- 19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**
- 19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 06 A Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen 19 06 99 A Abfälle a. n. g.
- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 08 02 Sandfangrückstände
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 08 12 A Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
- 19 08 14 A aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 19 08 99 A Abfälle a. n. g.
- 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 09 06 A Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 09 99 A Abfälle a. n. g.
- 19 10 Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen**
- 19 10 04 A Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
- 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
- 19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung**
- 19 11 06 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.**
- 19 12 01 Papier und Pappe
- 19 12 04 Kunststoffe und Gummi
- 19 12 05 Glas
- 19 12 06* A Holz, das gefährliche Stoffe enthält

- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 12 08 Textilien
- 19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)
- 19 12 10 Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 11* A sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

- 19 13 01* A feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
- 19 13 03* A Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
- 19 13 05* A Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton
- 20 01 02 Glas
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 25 Speiseöle und -fette
- 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
- 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

- 20 02 01 kompostierbare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

20 03 andere Siedlungsabfälle

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

* = „gefährlicher Abfall“ im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWG) entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die mit dem Buchstaben

J = gekennzeichneten Abfälle bedingt ausgeschlossen, d. h. Aufhebung des Ausschlusses nach Einzelfallprüfung.

Es ist eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich.

A = gekennzeichneten Abfälle sind in der Regel von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen. Da eine Annahmemöglichkeit durch die BEG besteht, sind diese Abfälle wie J - Abfälle “ zu behandeln.

Die Annahmebedingungen der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, sowie deren zuständiger Behörde sind zu beachten. Eine Annahme erfolgt nur nach Absprache mit dem Abfallmanagement der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH.

Da zusätzliche Annahmebedingungen in Frage kommen (z. B. Mengenbeschränkungen, Anlieferungszeiten, Konzentrationen von Inhaltstoffen, und vorzulegenden Ana-

lysezertifikate), bittet die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, die Anlieferung im Vorwege mit ihr abzustimmen, damit die Einzelheiten für die Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises rechtzeitig konkretisiert werden können.

Auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) wird hingewiesen.

Ist die Annahme und Entsorgung durch die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH nicht möglich, wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls verantwortlich ist.

ANLAGE 2a
zu § 2 Abs. 5 der Satzung

über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 2020

- in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 8. Dezember 2022 -

Die Deponie Grauer Wall der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH ist für die Entsorgung (Ablagerung) der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel
nach der Abfall-
verzeichnis-
Verordnung
(AVV)

Kapitelbezeichnung
Gruppenbezeichnung
Abfallbezeichnung

01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04 A	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
04	Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 14 A	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 12 A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffe, Dichtungsmassen und Druckfarben
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03 A	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung

- 10 01 05 A Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 01 23 A wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- 10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**
- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**
- 10 10 06 Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
- 10 10 08 Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
- 10 10 99 A Abfälle a. n. g.
- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
- 10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**
- 10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
- 10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
- 10 13 10 A Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
- 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
- 10 13 99 A Abfälle a. n. g.

- 12** **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01** **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 05 Kunststoffspäne und –drehspäne
- 12 01 16* A Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 12 01 21 Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 16** **Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 16 11** **Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**
- 16 11 05 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17** **Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
- 17 01** **Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 02** **Holz, Glas und Kunststoffe**
- 17 02 02 Glas
- 17 03** **Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
- 17 03 01* J Kohlenteerhaltige Bitumengemische
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 03 03* A Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 17 04** **Metalle (einschließlich Legierungen)**

- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
Steine und Baggergut**
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
- 17 06 01 Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03 J anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder
solche Stoffe enthält
- 17 06 04 Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17
06 03 fällt
- 17 06 05 * asbesthaltige Baustoffe
- 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis**
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01
fallen
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die un-
ter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versor-
gung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die
nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vor-
beugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi-
ver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B.
Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-
behandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den
menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**
- 19 01 05* A Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 07* A feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 13* A Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen

19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 08 02 Sandfangrückstände **b)**
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 08 99 A Abfälle a. n. g.

19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser

- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

- 20 01 02 Glas

20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

- 20 02 01 kompostierbare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine

* = „gefährlicher Abfall“ im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWG) entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die mit dem Buchstaben

J = gekennzeichneten Abfälle bedingt ausgeschlossen, d. h. Aufhebung des Ausschlusses nach Einzelfallprüfung.

Es ist eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich.

Die mit dem Buchstaben

A = gekennzeichneten Abfälle sind in der Regel von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen. Da eine Annahmemöglichkeit durch die BEG besteht, sind diese Abfälle wie J - Abfälle " zu behandeln.

Die Annahmebedingungen der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, sowie deren zuständiger Behörde sind zu beachten. Eine Annahme erfolgt nur nach Absprache mit dem Abfallmanagement der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH.

Da zusätzliche Annahmebedingungen in Frage kommen (z. B. Mengenbeschränkungen, Anlieferungszeiten, Konzentrationen von Inhaltstoffen, und vorzulegenden Analyseurkunden), bittet die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, die Anlieferung im Vorwege mit ihr abzustimmen, damit die Einzelheiten für die Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises rechtzeitig konkretisiert werden können.

Auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) wird hingewiesen.

Ist die Annahme und Entsorgung durch die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH nicht möglich, wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls verantwortlich ist.

ANLAGE 3
zu § 2 Abs. 5 der Satzung

über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 2020
- in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 8. Dezember 2022 -

Das Zwischenlager für Problemabfälle ist für die Annahme der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung Gruppenbezeichnung Abfallbezeichnung
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 06* A	andere Säuren
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 03* A	Ammoniumhydroxid
06 02 05* A	andere Basen
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01* A	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 03* A	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtungsmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11* A	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 11 fallen

09 Abfälle aus der Fotografischen Industrie

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 01* A Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 04* A Fixierbäder

13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)

13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen

13 02 05* A nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 02* A Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

16 02 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

16 02 09* A Transformatoren und Kondensatoren, die PCB (1) enthalten

16 05 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

16 05 04* A gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

16 05 07* A gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

16 05 08* A gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

16 06 Batterien und Akkumulatoren

16 06 01* A Bleibatterien
16 06 02* A Ni-Cd-Batterien

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

20 01 13* Lösemittel
20 01 14* Säuren
20 01 15* Laugen
20 01 17* Fotochemikalien
20 01 19* Pestizide
20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

* = „gefährlicher Abfall“ im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die mit dem Buchstaben

A = gekennzeichneten Abfälle in der Regel von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.

Dieser Entsorgungsausschluss gilt nur insoweit, als Mengen von mehr als insgesamt 2.000 kg dieser Abfallarten, jährlich, je Abfallerzeuger anfallen (siehe Negativkatalog).

ANLAGE 4
zu § 2 Abs. 5 der Satzung

über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven vom 29. Oktober 2020
- in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 8. Dezember 2022 -

Die Kompostierungsanlage der AVZ-Cuxhaven GmbH ist für die Annahme der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel
nach der Abfall-
verzeichnis-
Verordnung
(AVV)

Kapitelbezeichnung
Gruppenbezeichnung
Abfallbezeichnung

17	Bau-und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Holz, Glas und Kunststoffe
17 02 01	Holz 1)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	kompostierbare Abfälle 2)
20 02 02	Boden und Steine

1) unbehandelt

2) beschränkt auf Garten- und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle